

Angebot familienergänzende Kinderbetreuung neu durch die Gemeinde

Um auch in Zukunft ein familienergänzendes Betreuungsangebot sicherzustellen, beabsichtigt die Gemeinde Wollerau innerhalb der Gemeindeverwaltung eine familienergänzende Tagesstruktur aufzubauen und die Aktivitäten wie auch das Betreuungsangebot des Vereins Hort PLUS+ weiterzuführen und weiterzuentwickeln. Die Neuausrichtung soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Das Wichtigste in Kürze

In der Gemeinde Wollerau stellt der Verein Hort PLUS+ (Hort) seit 2009 ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung sicher. Die Gemeinde subventionierte das Angebot mit einer Defizitgarantie von CHF 450 000.–. Mit der Einführung des neuen Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG) im Jahr 2024 änderte sich die finanzielle Grundlage, und die Defizitgarantie für den Hort wurde hinfällig. Aufgrund der wachsenden Nachfrage aber auch aufgrund der künftigen Ausrichtung und der Vereinsstrukturen sind Vorstand und Gemeinde zum Schluss gekommen, dass der Aufbau einer familienergänzenden Tagesstruktur in der Gemeinde und damit die Übernahme der Aktivitäten des Vereins Hort PLUS+ eine zukunftsfähige Lösung ist. Neu wird damit die familienergänzende Tagesstruktur durch die Gemeinde selbst angeboten. Das Angebot bleibt auch in der Gemeinde Wollerau freiwillig und kostenpflichtig.

Die Gemeinde führt ab 1. Januar 2027 das bestehende Angebot des Vereins Hort PLUS+ weiter und bietet damit künftig die familienergänzende Kinderbetreuung selbst an.

Das für den Aufbau der neuen Struktur erarbeitete Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Bestandteil der vorliegenden Sachvorlage) regelt die Rahmenbedingungen zum Aufbau und Betrieb (Seite 44). Mit dem Aufbau einer familienergänzenden Tagesstruktur innerhalb der Gemeindeverwaltung erfährt diese ein markantes Wachstum an Mitarbeitenden. Der Gemeinderat setzt sich zum Ziel, ein über die Jahre ausgeglichenes Budget zu erreichen. Im Rahmen der Umsetzung ist jedoch mit gewissen Budgetschwankungen zu rechnen. Gemäss Statuten des Vereins Hort PLUS+ geht das Vereinsvermögen nach dessen Auflösung an die Gemeinde. Dieses Vermögen dient dazu, die in der Aufbauphase anfallenden einmaligen Kosten wie auch die höheren Personalkosten abzufangen. Tarifanpassungen sollen frühestens nach einer Betriebsphase von einem Jahr erfolgen.

Ausgangslage

Seit 2009 bietet der Hort basierend auf einer Leistungsvereinbarung Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder ab drei Monaten bis zur 6. Klasse von 7.00 bis 18.30 Uhr an (Krippe und Hort). Das Angebot richtet sich in erster Linie an Eltern und deren Kinder, die in Wollerau oder in naher Umgebung wohnhaft sind.

An der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2009 wurde das Konzept «Familienergänzende Kinderbetreuung in Wollerau» mit einer jährlichen Defizitgarantie bis zu einem Maximalbetrag von CHF 450 000.– zu Gunsten des Vereins Hort PLUS+ von den Stimmberechtigten angenommen.

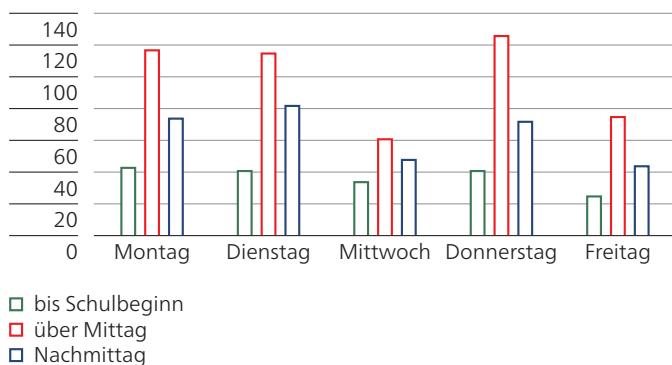
Mit dem Angebot stärkt die Gemeinde die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und erhöht damit die Standortattraktivität Wolleraus.

Mit der Einführung des neuen KiBeG am 1. Juni 2024 stellte der Kanton von der Objektfinanzierung (für Wollerau das Kostendach für den Verein) auf die Subjektfinanzierung (Eltern mit Anspruch werden direkt durch die Gemeinde unterstützt) um. Damit wurde das Kostendach für den Hort hinfällig.

Seit Einführung des KiBeG können erwerbstätige Eltern mit tiefem bis mittlerem Einkommen, deren Kinder in einer Krippe, in einer familienergänzenden Betreuung oder in einer Tagesschule betreut werden, bei der Gemeinde ein Unterstützungsgesuch einreichen. Kanton und Gemeinde tragen die Unterstützungsbeiträge je zur Hälfte. Nebst der Änderung des Finanzierungsmodells sieht das bereits in Kraft getretene KiBeG auch vor, dass die Gemeinden ein ausreichendes Kinderbetreuungsangebot sicherstellen. Der Vorstand des Horts hat die Verantwortlichen der Gemeinde Wollerau bereits vor der Einführung der neuen gesetzlichen Grundlage aufgesucht, um aufgrund der in den letzten Jahren gewachsenen Nachfrage, insbesondere der Mittagsverpflegung, die künftige Organisation zu überdenken und eine Neuausrichtung zu prüfen. In enger Zusammenarbeit haben Vorstand und Gemeinde verschiedene organisatorische Varianten geprüft und einander gegenübergestellt. Sie kamen zum Schluss, dass der Aufbau einer familienergänzenden Tagesstruktur in der Gemeinde und damit die Übernahme der Aktivitäten des Vereins Hort PLUS+ die beste Lösung ist. Die Gemeinde Wollerau verfügt künftig mit dem Dorf- und Bildungszentrum (DBZW) sowie den Räumlichkeiten des Schulareals Dorf über eine Infrastruktur, deren Nutzung multifunktional durch verschiedene Anspruchsgruppen erfolgen soll. Die Räume sollen gemeinsam von

der Primarschule, der Musikschule, der Bibliothek aber auch für das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung genutzt werden.

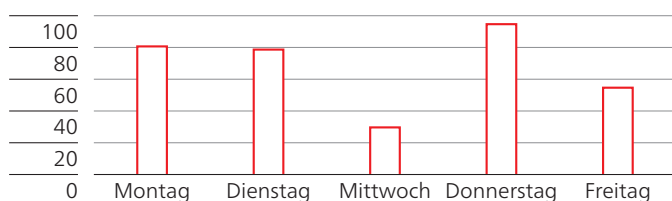
Auslastung Hort PLUS+ (Krippe und Hort)



Aufbau einer familienergänzenden Tagesstruktur

Der Aufbau einer familienergänzenden Tagesstruktur stellt nicht nur ein ausreichendes Angebot sicher, sondern bietet weitere Vorteile. Vor allem im administrativen Bereich sehen sowohl die Gemeinde wie auch der Hort Synergiepotential, welches auch für die Eltern spürbar werden soll. Die Nutzung einer familienergänzenden Tagesstruktur bleibt in der Gemeinde Wollerau freiwillig und kostenpflichtig. Das bisherige modulare Angebot (Früh-, Mittags- und Nachmittagsmodule) soll beibehalten werden. In pädagogischer Hinsicht bleiben die Primarschule Wollerau und die familienergänzende Kinderbetreuung zwei voneinander unabhängige Angebote. Eine Ausweitung des Angebots soll möglich sein. Schulische Angebote wie Hausaufgabenhilfe wird die Primarschule Wollerau selber anbieten. Diese zusätzlichen Angebote stehen allen Schulkindern zur Verfügung und sind ohne Kostenfolge für die Eltern.

Auslastung Mittagstisch



Auswirkungen auf die Gemeindeorganisation

Mit dem Aufbau einer familienergänzenden Tagesstruktur innerhalb der Gemeindeverwaltung erfährt diese ein grösseres Wachstum an Personal, da die Mitarbeitenden des Horts neu bei der Gemeinde angestellt sein werden. Per Stichtag 31. Dezember 2025 umfasst der Hort 27 Mit-

arbeitende (beziehungsweise 7 Vollzeitstellen, 14 Teilzeitstellen und 6 Lernende) oder 19,7 Vollzeitstellen inklusive Lernende (zum Vergleich: der aktuelle Personalbestand der Gemeindeverwaltung beträgt rund 55 Vollzeitstellen).

Die Zuständigkeiten für Aufgaben, die bisher der Vorstand des Vereins Hort PLUS+ wahrgenommen hat, respektive bestimmte Aufgaben der Hortleitung im administrativen Bereich, müssen neu definiert und zugeordnet werden.

Die strategischen Aufgaben wie auch die Aufsichtsfunktion des Vorstands des Vereins Hort PLUS+ wird künftig dem Gemeinderat obliegen.

Auswirkungen auf den Hort

Der Hort wie auch die Krippe werden auch in der neuen Gemeindeorganisation von einer Hortleitung (aktuell eine Co-Leitung) geführt. Die Mitarbeitenden des Horts werden als Gemeindeangestellte Teil einer grösseren Organisation mit allen Rechten, aber auch Pflichten. Auf der einen Seite verlangt dies einen kulturellen Wandel, andererseits profitieren die Hortmitarbeitenden von den Arbeitsbedingungen einer Gemeindeverwaltung. Die Hortleitung und damit das Team des Horts werden der dafür zuständigen Abteilungsleitung unterstellt. In der Folge müssen Strukturen und Prozesse auf die neue Organisation angepasst werden.

Kapazitätsgrenzen/Wachstum

Eine Analyse von Basler&Hofmann zur Schulaumentwicklung in Wollerau aus dem Jahr 2024 geht davon aus, dass im Jahr 2030/31 und im Jahr 2039/40 rund 35 Prozent respektive 50 Prozent aller Schülerinnen und Schüler der Primarschule Wollerau einen Anknüpfungspunkt an ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung haben werden. Der Anstieg dürfte vor allem der steigenden Bedeutung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschuldet sein.

Bis 2040 werden 50 Prozent aller Schülerinnen und Schüler das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung nutzen.

Nach Fertigstellung des DBZW wird Wollerau über ein Raumangebot verfügen, welches ein Wachstum von sicherlich 35 Prozent abdecken kann. Falls das Wachstum stärker ausfallen sollte, müsste die Gemeinde weitere Räumlichkeiten für die familienergänzende Tagesstruktur bereitstellen.

Finanzielle Aspekte

Kostenfolgen

Der Hort finanziert sich hauptsächlich durch die Elternbeiträge. Mit der Erbringung derselben Dienstleistung durch die Gemeinde erscheinen Lohn- und Lohnnebenkosten der Mitarbeitenden sowie die Einnahmen aus der Kostenbeteiligung der Eltern neu im jeweiligen Voranschlag und der laufenden Rechnung der Gemeinde. Die entsprechenden Positionen werden daher steigen, sind aber den Einnahmen aus der Kostenbeteiligung der Eltern gegenüberzustellen.

Das Angebot wird weitgehend durch Elternbeiträge finanziert. Der Kostendeckungsgrad liegt bei über 90 Prozent.

Der Gemeinderat setzt sich zum Ziel, ein über die Jahre ausgeglichenes Budget zu erreichen. Bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades werden ausschliesslich der Personal- und Sachaufwand berücksichtigt. Mietkosten gemeindeeigener Infrastrukturanlagen werden nicht in den Kostendeckungsgrad eingerechnet. Budget-Schwankungen im Zusammenhang mit der Einführung der familienergänzenden Tagesstruktur werden bewusst in Kauf genommen. Basierend auf den aktuellen Geschäftszahlen rechnet der Gemeinderat mit einem direkten Gesamtaufwand von rund CHF 1 600 000.–. Erreichen die Elternbeiträge einen Kostendeckungsgrad von unter 90 Prozent, ergreift der Gemeinderat Massnahmen, um wieder in die Zielbandbreite von 90 bis 100 Prozent zu kommen. Eine entsprechende Regelung ist im Reglement festgehalten. Mit dem beschriebenen Mechanismus will der Gemeinderat marktübliche Tarife sicherstellen.

Das Vereinsvermögen wird nach dessen Auflösung auf die Gemeinde übertragen.

Gemäss Statuten (Paragraph 21) des Vereins Hort PLUS+ geht das Vereinsvermögen nach dessen Auflösung an die Gemeinde. Dieses Vermögen dient dazu, die in der Aufbauphase anfallenden einmaligen Kosten wie auch die höheren Personalkosten (beispielsweise Lohnanpassungen oder Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen und Pensionskasse der Hortmitarbeitenden) abzufangen. Der Gemeinderat will dementsprechend eine Tarifdiskussion frühestens nach einer Betriebsphase von einem Jahr

führen. Bezüglich Tarifierung kommt das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Anwendung. Darin ist festgehalten, dass der Gemeinderat die Gebühren um höchstens 50 Prozent anheben oder im gleichen Umfang herabsetzen kann.

Wie weiter bei einem Nein?

Unabhängig vom Abstimmungsergebnis bleibt die Pflicht der Gemeinde, gemäss KiBeG, Art. 4, ein ausreichendes Kinderbetreuungsangebot sicherzustellen, bestehen. Sollte das Sachgeschäft an der Urne abgelehnt werden, muss der Vorstand des Horts zusammen mit der Gemeinde die Lage neu beurteilen.

Der Vorstand des Vereins wäre bis zu einer neuen Lösung weiterhin für die strategische Ausrichtung des Horts verantwortlich und die operative Führung läge wie bis anhin bei der Hortleitung. Die Gemeinde würde dem Verein in einer beratenden Rolle zur Verfügung stehen.

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Seite 44) ist Bestandteil der vorliegenden Sachvorlage und regelt die Rahmenbedingungen zum Aufbau und Betrieb der familienergänzenden Tagesstruktur. Es regelt die Zuständigkeiten und schafft die Grundlagen für das Angebot und den Betrieb. Darin festgehalten werden die wichtigsten Eckpunkte wie beispielsweise Aufnahmebedingungen, Gebühren und deren Anpassung.

Q&A

Die Zustimmung an der Urne basiert auf einem guten Verständnis der Sachvorlage. Folgende Fragen und Antworten sind deshalb von zentraler Bedeutung für das Verständnis.

Welche Auswirkungen hat die Einführung einer neuen Tagesstruktur auf Kinder und Eltern?

Die Einführung einer neuen Tagesstruktur bringt für Eltern und Kinder wie bisher klar definierte Ansprechpersonen und Abläufe sowie transparente Tarife und Zuständigkeiten. Insgesamt wird das Betreuungsangebot langfristig gesichert.

Haben Eltern neu Anspruch auf einen Platz in der Krippe beziehungsweise im Hort?

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Betreuungsplatzes. Der Gemeinderat ist aber bestrebt, das Angebot laufend an die Bedürfnisse anzupassen. Die zentrale Herausforderung hierbei wird im Raumangebot liegen.

Wird sich das Angebot verändern?

Nein, das bestehende Betreuungsangebot bleibt unverändert. Bei Bedarf können zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Module oder Angebotsanpassungen geprüft und eingeführt werden.

Werden die Tarife angepasst?

Der Gemeinderat will eine Tarifdiskussion frühestens nach einer Betriebsphase von einem Jahr führen.

Werden die Konzepte des Horts übernommen?

Ja, das Betriebskonzept, das pädagogische Konzept sowie das Sicherheits-, Hygiene- und Notfallkonzept werden vom Hort übernommen.

Was verändert sich für die Mitarbeitenden des Horts?

Die Mitarbeitenden des Horts haben künftig eine neue Arbeitgeberin und erhalten entsprechend neue Arbeitsverträge. Ihre bisherigen Anstellungen werden formal abgelöst. Die Anstellungsbedingungen richten sich künftig nach dem Personalreglement der Gemeinde.

Welche Konsequenzen ergeben sich für die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung?

Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden erweitert. Die Mitarbeitenden übernehmen zusätzliche administrative und organisatorische Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hort.

Wie erfolgt die organisatorische Neuausrichtung und ab wann gilt sie?

Die Einführung der familienergänzenden Tagesstruktur erfolgt organisatorisch und administrativ per 1. Januar 2027. Der Hort und die Krippe werden in die bestehenden Strukturen der Gemeindeverwaltung eingegliedert. Vorgängig sind diverse Vorbereitungsarbeiten erforderlich, um Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar zu regeln. Die operative Betreuung im Hort selber bleibt unverändert und wird weiterhin vor Ort gewährleistet.

Empfehlung des Gemeinderats

Um auch in Zukunft für die familienergänzende Kinderbetreuung das gesetzlich geforderte ausreichende Angebot sicherzustellen, empfehlen der Vorstand des Vereins Hort PLUS+ wie auch der Gemeinderat, der Sachvorlage zuzustimmen und das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung in die Gemeindeorganisation zu überführen und eine familienergänzende Tagesstruktur aufzubauen.

Mit der Zustimmung zum Aufbau einer familienergänzenden Tagesstruktur in die Gemeindeverwaltung leisten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einen wesentlichen Beitrag zur langfristigen Bereitstellung einer zeitgemässen und professionellen familienergänzenden Kinderbetreuung in Wollerau – einem wichtigen Standortfaktor der Gemeinde für Familien.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Sachgeschäft «Angebot familienergänzende Kinderbetreuung neu durch die Gemeinde» geprüft. Basierend auf den vorbereiteten Unterlagen hat die Rechnungsprüfungskommission in formeller, materieller und rechtlicher Sicht keine Beanstandungen.

Rechnungsprüfungskommission Gemeinde Wollerau

René Herren, Präsident

Irina Beeler

Daniel Bruderer

Daniel Bugmann

Wollerau, 12. Februar 2026

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt, dem Kinderbetreuungsreglement und dem Aufbau einer familienergänzenden Tagesstruktur durch die Gemeinde Wollerau zuzustimmen.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie dem Kinderbetreuungsreglement und dem Aufbau einer familienergänzenden Tagesstruktur durch die Gemeinde Wollerau zustimmen?

Transparenzgesetz

Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 1470.700).

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt, dem Kinderbetreuungsreglement und dem Aufbau einer familienergänzenden Tagesstruktur durch die Gemeinde Wollerau zuzustimmen.

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG DER GEMEINDE WOLLERAU (KINDERBETREUUNGSREGLEMENT)

Gestützt auf das kantonale Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) und die dazugehörige Verordnung (KiBeV) erlassen die Stimmberechtigten der Gemeinde Wollerau die nachfolgenden Bestimmungen:

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Text das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich dementsprechend – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

I Allgemeines

Art. 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu fördern und ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung sicherzustellen.
- 2 Die Gemeinde Wollerau führt hierzu ein eigenes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschul- und Schulalter bis zum Ende der Primarschule.
- 3 Das Reglement schafft die Grundlagen für die Organisation, den Betrieb und die Nutzung der durch die Gemeinde bereitgestellten Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat weist die Zuständigkeit einem seiner Ressort zu. Er kann seine Verfügungskompetenz gemeindeintern delegieren.
- 2 Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

II Angebot und Betrieb

Art. 3 Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung

- 1 Die Gemeinde Wollerau bietet bedürfnisgerechte Angebote im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung an. Sie orientiert sich dabei an den gesellschaftlichen Bedürfnissen.
- 2 Über das Angebot entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Art. 4 Aufnahmebedingungen

- 1 Der Gemeinderat regelt die Vergabe von Betreuungsplätzen in den Ausführungsbestimmungen.
- 2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Betreuungsplatzes.
- 3 Bei freien Plätzen haben Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Wollerau Vorrang.

III Gebühren und Finanzierung

Art. 5 Gebühren

- 1 Für die Benutzung der Krippe und des Horts erhebt die Gemeinde Elternbeiträge. Diese werden in Form einer monatlichen Pauschale in Rechnung gestellt.

- 2 Die Tarife zeigen sich für die Krippe wie folgt:

Tagestarif Säuglinge bis 18 Monate	CHF 139
Tagestarif ab 19 Monaten	CHF 122
Eingewöhnung (einmalige Pauschale)	CHF 200
Bearbeitungsgebühr zusätzlicher Platz pro Tag	CHF 10
Administrationsgebühr einmalige Nutzung des Angebots	CHF 20
Administrationsgebühr dritte Mahnung	CHF 20
Verspätete Abholung des Kindes, pro angebrochene Viertelstunde	CHF 50

- 3 Die Pauschale berechnet sich für den Hort auf Basis der folgenden Tarife:

Verpflegung und Betreuung über Mittag	CHF 27
Ganztägige Betreuung zur Schulzeit inkl. Frühstück	CHF 79
Nachmittagsbetreuung zur Schulzeit	CHF 24
Betreuung und Frühstück vor Schulbeginn oder Zwischenstunde	CHF 12
Ferienbetreuung und schulfreie Tage (ganzer Tag)	CHF 100
Betreuung ganzer Nachmittag	CHF 51
Bearbeitungsgebühr zusätzliche Module pro Tag	CHF 10
Administrationsgebühr einmalige Nutzung des Angebots	CHF 20
Administrationsgebühr dritte Mahnung	CHF 20
Verspätete Abholung des Kindes, pro angebrochene Viertelstunde	CHF 50

- 4 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 6 Gebührenanpassung

- 1 Der Gemeinderat kann die Gebühren um höchstens 50 Prozent anheben oder im gleichen Umfange herabsetzen.
- 2 Mit Anpassungen der Gebührentarife soll das Angebot kostendeckend und marktüblich geführt werden. Liegt der Kostendeckungsgrad unter 90 Prozent oder über 100 Prozent ergreift der Gemeinderat ausgleichende Massnahmen, um wieder in die Zielbandbreite von 90 Prozent bis 100 Prozent zu kommen.
- 3 Bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades werden ausschliesslich der Personal- und Sachaufwand berücksichtigt. Mietkosten gemeindeeigener Infrastrukturanlagen werden nicht in den Kostendeckungsgrad eingerechnet.

IV Schlussbestimmungen

Art. 7 Aufhebung früherer Erlasse

- 1 Mit der Inkraftsetzung gelten alle diesem Reglement widersprechenden früheren Beschlüsse des Gemeinderats als aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Gemeinderat Wollerau

Christian Marty
Gemeindepräsident

Thomas Bollmann
Gemeindeschreiber